

Satzung des Fördervereins zur Erhaltung der Ev.-Luth. Kirche zu Walddorf e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Ev.-Luth. Kirche zu Walddorf“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Walddorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Akquirierung von Mitteln zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der denkmalgeschützten Ev.-Luth. Kirche Walddorf als Kulturgut der Allgemeinheit für eine dauerhafte kirchliche und kulturelle Nutzung.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Eigentümer bei der Erfüllung seiner ihm aus dem öffentlichen Interesse erwachsenden Pflicht der Sanierung und Erhaltung der denkmalgeschützten Kirche zu unterstützen sowie zur Bewahrung geistig-kultureller Traditionen im Ort beizutragen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, die das öffentliche Bewusstsein über die Bedeutung der Kirche schärfen und die Bereitschaft zur ideeller, finanzieller und sonstiger Unterstützung von Maßnahmen zu ihrer Bewahrung als dorf- und kulturgeschichtliches Zeugnis entwickeln und fördern soll.
 - b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Sanierung der Kirche.
 - c) Unterstützung bei der Organisation und Gestaltung von kulturell-künstlerischen Veranstaltungen in der Kirche.
- (4) Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage. Er ist überparteilich und weltanschaulich neutral.
- (5) Der Verein strebt eine bestmögliche Zusammenarbeit mit allen den Vereinszweck unterstützenden und fördernden Behörden und Institutionen an

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für die Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, keine Vergütung; sie können nur nachgewiesene Auslagen ersetzt bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und, soweit es seinen Möglichkeiten entspricht, die Initiativen des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen, als fördernde Mitglieder ernennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragzahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeitrages
 - c) Genehmigung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.

- (2) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied erhält dazu eine persönliche schriftliche Einladung, welche die vom Vorstand vorzuschlagende Tagesordnung enthält. Bis eine Woche vor der Versammlung hat jedes Mitglied das Recht, dazu seine Ergänzungen zu beantragen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein und erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme des Protokolls.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins müssen zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich handeln. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Bei dringenden Entscheidungen ist eine Abstimmung auf schriftlichem Wege möglich.

§ 9
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Walddorf, 02739 Eibau-Walddorf, Martin-Luther-Straße 4. Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck des Vereins, also die Sanierung der Ev.-Luth. Kirche Walddorf als Kulturgut der Allgemeinheit zu verwenden.

Walddorf, den 5. Oktober 2007